

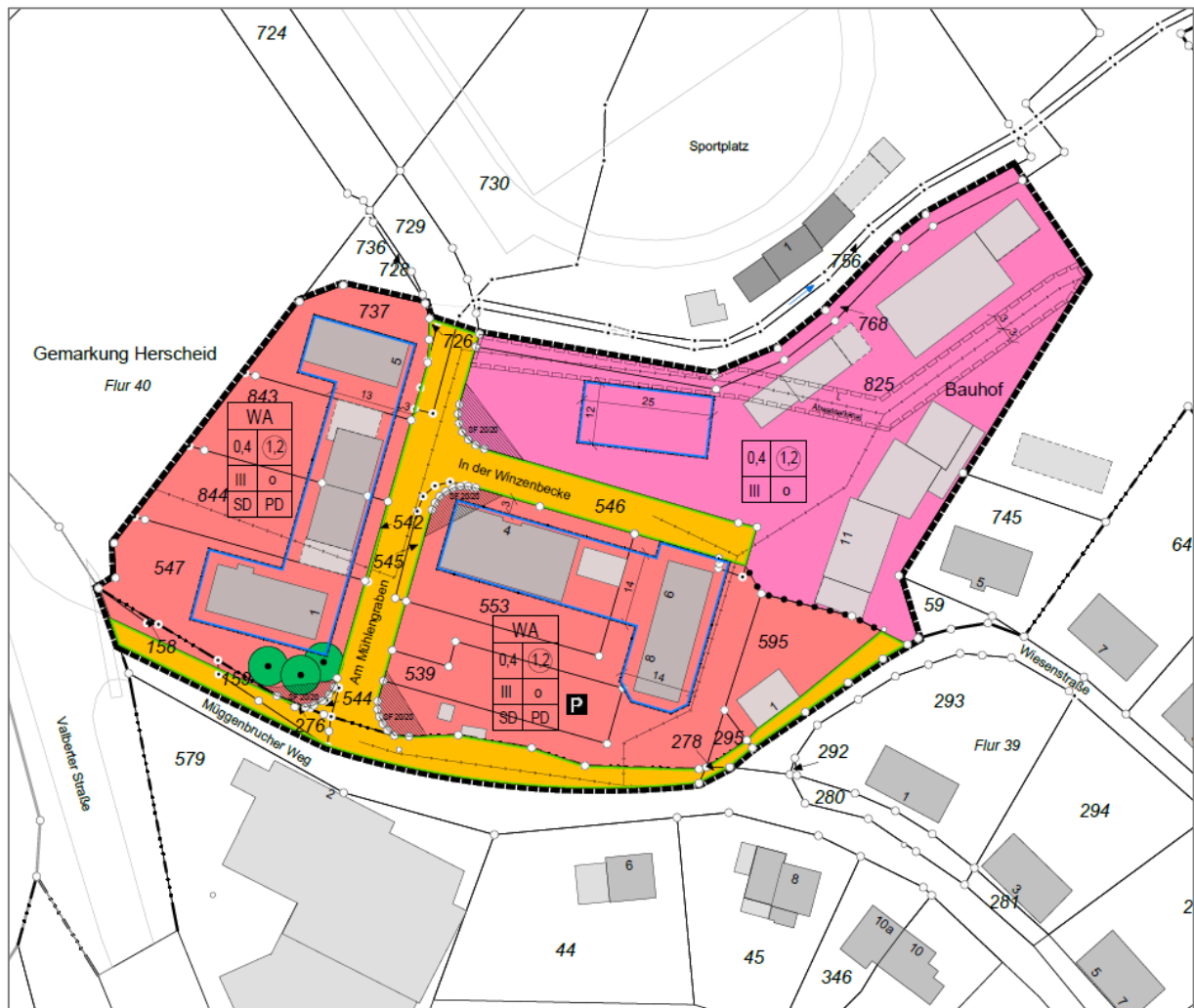


Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Satzung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Bahnhof“ vom 16. Juli 2026

Der Rat der Gemeinde Herscheid hat in seiner Sitzung am 29. September 2025 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Bahnhof“ als Satzung nebst Anlagen beschlossen. Die Begründung in der vorgelegten Fassung wird gebilligt.

Die Änderung umfasst die Flurstücke Gemarkung Herscheid, Flur 40, Flurstücke 539, 545, 547, 553, 726, 729 (tlw.), 737, 825, 843, 844, 859. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus folgender Abbildung (o. Maßstab und Legende):



Die Bebauungsplanänderung schafft die planungsrechtliche Voraussetzung für eine Aufstockung der Notunterkunft In der Winzenbecke 6 und 8 sowie die Verschiebung des Baufensters für ein Vereinsheim nach Nordosten.

Diese Satzung beruht auf §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. I S. 189) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444).

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Änderung des Bebauungsplanes einschließlich Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an während der Öffnungszeiten im Rathaus in Herscheid, Plettenberger Straße 27, Zimmer 312, zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises tritt die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Bahnhof“ in Kraft. Alle Festsetzungen, die den Festsetzungen dieser Änderung widersprechen, treten außer Kraft.

Hinweise

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzungen dieser Bebauungsplanänderung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Gemeinde Herscheid zu beantragen.
Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- 2) Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich,
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 3) Hinweis 2 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
- 4) Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herscheid, 16. Juli 2026

Der Bürgermeister
S c h m a l e n b a c h